Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Erfüllung von Lieferungsverträgen : Kriegsklauseln

Autor(en): **Wieland, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Erfüllung von Lieferungsverträgen. Kriegsklauseln.

(Ein Gutachten.)

Von C. Wieland.

Nachstehende Erörterungen gründen sich auf die Verhältnisse des schweizerischen Eisenimports, wie sie sich im vergangenen Jahre infolge des Weltkriegs und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Erscheinungen gestaltet haben.

Wir erinnern zunächst kurz an die wichtigsten Tatsachen. Am 18. Oktober 1916 wurde bekanntlich, gestützt auf ein Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 2. September 1916, die „Schweizerische Eisenzentrale für den Import von Stahl und Eisen aus Deutschland" gegründet. Im Übereinkommen wird zwar nicht speziell bestimmt, welche Quantitäten Eisen und Stahl von Deutschland aus zu liefern sind. Immerhin wird allgemein Deckung des schweizerischen Bedarfs vorgesehen. Monatlich wird das Quantum festgestellt, das der Schweiz zur Verfügung gestellt werden kann. Es sind dies gewöhnlich zirka 40 Prozent des durchschnittlichen Verbrauchs in den Jahren 1911/13. Dieses Quantum ist jedoch aus Deutschland noch nie abgeliefert worden (Winter 1916). Es sind bis jetzt seit Bestehen des Abkommens pro Monat nur zirka 10 Prozent hereingekommen.

Für den Bezug von Eisen und Stahl durch die schweizerischen Importeure gelten folgende Grundsätze:

Nach § 2 des Übereinkommens sind die für den schweizerischen Bedarf benötigten Mengen durch die

Eisenzentrale zu ermitteln. Die Eisenzentrale bildet eine sämtliche Importeure umfassende Genossenschaft. Der Vollzug von Lieferungsabschlüssen ist ausschliesslich Sache des einzelnen Bestellers. Die Lieferungen erfolgen jedoch nur im Einverständnis der Zentrale, d. h. jeder Abruf (Spezifikation, Einzelbestellung) unterliegt der Genehmigung der Zentrale, welche ihr Visum nach Berücksichtigung des dem Lande zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents in der betreffenden Warengattung und der dem einzelnen Bezüger zugeteilten Quote, eventuell auch der bei dem Bezüger lagernden Vorräte erteilt.

Die schweizerischen Eisenimporteure haben nun mit ihren Abnehmern in der Schweiz bereits vor Errichtung der Zentrale und vor Inkrafttreten des Abkommens Abschlüsse über Quantitäten getroffen, die weit grösser sind als die Mengen von Stahl und Eisen, die gegenwärtig und auch in nächster Zeit in die Schweiz hereinkommen werden. Sie sind somit nicht in der Lage, ihre Abnehmer den bestehenden Lieferungsverträgen gemäss zu befriedigen. Für ihre Abschlüsse in der Schweiz hatten sie sich bereits durch Abschluss von Lieferungsverträgen mit deutschen Firmen gedeckt. Sogenannte Blankoverkäufe kommen somit nicht in Frage.

Auf Grund der dargestellten Sachlage erheben sich folgende Rechtsfragen:

1. Können die Abnehmer der Importeure die Totalablieferung der laufenden Abschlüsse verlangen, bezw. bei Lieferungsunmöglichkeit Schadenersatz geltend machen? oder

2. Können sie nur partielle Ablieferung der laufenden Abschlüsse verlangen und zwar jeweilen nur im Verhältnis der Mengen, die der Importeur tatsächlich erhält?

1. Sieht man zunächst von besondern, den Abschlüssen mit den schweizerischen Abnehmern beigefügten Klauseln (Kriegsklausel, Vorbehalt höherer Gewalt etc.) ab, so

bestimmen sich die Ansprüche der Abnehmer gegen die Importeure dahin:

Ist die Verpflichtung des Lieferanten fällig und ist er vom Käufer in Verzug gesetzt worden, so steht diesem die Wahl zwischen drei Ansprüchen zu. Er kann verlangen:

1) Rücktritt vom Vertrage sowie Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens. OR Art. 107, 108, 109 Abs. 2.

2) Schadenersatz statt der Erfüllung. Art. 107, Abs. 2, 191.

3) Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung. Art. 107, Abs. 2, 103.

Ist ein bestimmter Lieferungstermin verabredet worden, so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche, sofern nicht der Käufer unverzüglich anzeigt, dass er Erfüllung verlange. Art. 190.

Soweit jedoch durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen. Art. 119. Ist die Verpflichtung des Verkäufers nur zum Teil unmöglich geworden, so beschränkt sie sich auf den möglichen Teil. Im Übrigen ist sie untergegangen. BG AS 32, II, 647.

Die Anwendung dieser Sätze ergibt zunächst, dass die Eisenimporteure zur Lieferung derjenigen Mengen verpflichtet bleiben, die sie von der Eisenzentrale zugeteilt erhalten. Denn insoweit ist die Erfüllung ihrer Pflicht möglich. Hierbei sind die zugeteilten Quantitäten verhältnismässig auf die einzelnen Besteller zu verteilen (was zwischen diesen nicht bestritten ist). Ob dagegen im übrigen die Importeure von ihrer Verpflichtung befreit worden sind, hängt davon ab:

a) Ob Unmöglichkeit der Erfüllung anzunehmen ist. Unerheblich ist, ob die Unmöglichkeit eine objektive oder bloss subjektive ist. Vielmehr kommt es bei der hier vorliegenden nachträglichen Unmöglichkeit nur darauf an, ob sie verschuldet oder unverschuldet ist. OR Art. 119,

Abs. 1. Unrichtig Schweiz. Juristenztg XI S. 74. Nur bei verschuldeter Unmöglichkeit verwandelt sich der Anspruch auf Erfüllung in einen Schadenersatzanspruch. OR Art. 97. Der schweizerischen Gesetzgebung entspricht somit der in Literatur und Praxis vertretene mildere Standpunkt, wornach eine Gattungsschuld nicht erst dann erlischt, wenn die Gattung nicht mehr vorhanden, sondern bereits dann, wenn die Gattung aus anderen Gründen nicht mehr für die Leistung verwendbar ist, z. B. wegen Transportunterbrechung, Ein- oder Ausfuhrverboten etc. Insbesondere hat sich die Rechtsprechung des Bundesgerichts von jeher auf diesen Boden gestellt. Vergl. BG AS 27, II S. 218: „Dagegen wird allerdings auch der Schuldner einer Gattungsschuld befreit, wenn überhaupt die Leistung aus der versprochenen Gattung durch von ihm nicht zu verantwortende Umstände ihm unmöglich geworden ist. Eine blosse, wenn auch noch so unverschuldete und noch so empfindliche Erschwerung der Erfüllung hingegen befreit den Schuldner nicht; derselbe ist eben verpflichtet, alles, was möglich ist und nach den Grundsätzen der guten Treue erwartet werden kann, zu tun, um sich den Leistungsgegenstand rechtzeitig zu sichern.“ Aus dem Schlusssatze ist zu entnehmen, dass nicht nur Unmöglichkeit, sondern auch eine derartige Schwierigkeit der Erfüllung, dass dem Schuldner die Leistung billigerweise nicht zugemutet werden kann, ihn befreit. So auch Entsch. des deutschen Reichsger. in Zivilsachen 57 S. 119. S. ferner BGPr. Jahrg. I N. 103, Jahrg. V N. 127 (Einfuhrverbot als Unmöglichkeitsgrund), Urteil des bern. Handelsgerichts v. 5. April 1916, Zeitschr. bern. Jurver. 52 S. 620, Fick, OR Art. 119 Note 24 und die das. cit. Entscheide. Auf demselben Boden steht die deutsche Rechtsprechung, obwohl gemäss § 279 des deutschen BGB auch unverschuldetes Unvermögen von der Pflicht zur Erfüllung von Gattungsschulden nicht befreit. S. über die verschiedenen Ansichten Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. § 279 Anm. 1.

Die vorhin erwähnte mildere Auffassung vertreten RGE 57, 116 ff., RG v. 21. März 1916 LZ (Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht) 1916 S. 801 N. 5, RG 14. April 1916 in LZ 1916 S. 875 N. 4 (Krieg als höhere Gewalt), OLG Hamburg v. 1. Dez. 1915 in LZ 1916 S. 626 N. 7, OLG Hamburg v. 25. März 1916 in LZ 1916 S. 830 N. 1 (Ausfuhrverbot), LG Mannheim v. 26. März 1915 LZ 1915 S. 653 N. 1.

Hiernach unterliegt keinem Zweifel, dass die Eisenimporteure sich für die ihnen nicht zugeteilten Warenmengen in der Unmöglichkeit der Erfüllung befinden. Dass Eisen und Stahl infolge des Kriegsausbruchs nur aus Deutschland bezogen werden kann, darf als notorisch angesehen werden. Beschaffung aus andern Ländern bleibt somit völlig ausgeschlossen. Ebensowenig ist es den Importeuren möglich, ihren Abnehmern mehr zu liefern, als ihnen von der Eisenzentrale zugebilligt wird. Damit dass die Eisenimporteure sich bereits gedeckt und bei deutschen Firmen vor Inkrafttreten des Übereinkommens Lieferungsverträge über die ihrerseits verkauften Quantitäten abgeschlossen haben, sind sie ihrer Pflicht, „alles, was möglich ist und nach den Grundsätzen der guten Treue erwartet werden kann, zu tun," nachgekommen.

b) Ob die Unmöglichkeit eine unverschuldete ist. Dass im Verhalten der Importeure kein Verschulden erblickt werden kann, ergibt sich aus den vorigen Ausführungen. Somit entfällt jede Schadenersatzpflicht. Die aufgeworfene Frage ist mithin dahin zu beantworten:

1) Die Abnehmer der Importeure können weder Totallieferung der laufenden Abschlüsse noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2) Wohl aber sind die Importeure zu partieller Ablieferung der laufenden Abschlüsse verpflichtet und zwar jeweilen im Verhältnisse derjenigen Mengen, die der Verkäufer zugeteilt erhält.

3. Ist der Importeur in diesem Falle berechtigt, die restlichen Mengen der Abschlüsse zu annullieren oder eventuell deren Ablieferung auf unbestimmte Zeit zu verschieben?

An und für sich betrachtet sind die Importeure nicht dauernd, sondern nur vorübergehend an Erfüllung ihrer Abschlüsse mit den schweizerischen Abnehmern verhindert, nämlich nur so lange, bis wieder normale Verhältnisse eingekehrt sind, spätestens bis Ende des Krieges. Somit liegt nur Unmöglichkeit rechtzeitiger Erfüllung vor, was zur Folge hätte, dass den Abnehmern der Anspruch auf spätere Erfüllung gewahrt bleibt. Nur solange als die Behinderung dauert, wären die Importeure von jeder Schadenersatzpflicht wegen verzögerter Lieferung entbunden. Allein die Rechtsprechung hat stets und mit Recht den Standpunkt vertreten, dass bei Gattungsverkäufen über Waren, die den wechselnden Konjunkturen unterworfen sind und erheblichen Preisschwankungen unterliegen, eine bloss zeitweilige Behinderung wirtschaftlich und rechtlich der völligen Unmöglichkeit gleichkommt, so dass die Verkäufer endgültig von ihrer Lieferpflicht befreit sind. Es gilt der Grundsatz „einmal unmöglich, immer unmöglich". Entscheide der schweizerischen Praxis sind mir nicht bekannt. Wohl aber hat sich die deutsche Praxis stets auf diesen Boden gestellt. Das deutsche Reichsgericht spricht sich hierüber in der grundlegenden Entscheidung vom 6. Juli 1898 (RGE 42, 114 ff.) folgendermassen aus:

„Die Unmöglichkeit stellt sich im Sinne des Rechtes auch dann als eine dauernde dar, wenn zufolge einer notwendigen Verzögerung der Lieferung der Leistungsinhalt ein anderer wird. Freilich erscheint solchenfalls tatsächlich die Erfüllung nur für einen Zeitraum von bestimmter Begrenzung als ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und Einwirkung der Zeitverschiebung wird aber die temporäre Unmöglichkeit

der immerwährenden gleichgeachtet. . . . Es handelt sich um eine Ware (Mehl), die erheblichen Preisschwankungen unterliegt. Diese bestimmen sich, abgesehen von dem unberechenbaren Eingreifen der Spekulation, nach dem Ausfall der Welternte. Die Parteien hatten aber nach Wegfall der Verzögerung mit einer neuen noch vollständig unbekannten Welternte zu rechnen. Das Risiko, das sie damit traf, war aber nach Inhalt und Umfang von demjenigen Risiko, das die veränderten geschäftlichen Fluktuationen mit sich brachten, gänzlich verschieden. Es hiesse Unsicherheit und Beunruhigung in den regulären Geschäftsgang hineintragen, wenn man auch jetzt noch dem einen die Beschaffung der Erfüllung, dem andern die Entgegennahme ansinnen wollte." S. ferner Seufferts Arch. 45 N. 176, RG Jur. Wochenschr. 36, 159, RGE 62, 226. RG 4. Jan. 1916 in LZ 1916, S. 305 N. 14, Rechtspr. d. Oberlandesger. 12, 351. OLG Hamburg in LZ 1916 S. 995. Krückmann, „Einmal unmöglich, immer unmöglich" in LZ 1916 S. 713 ff.

Die sinngemässe Auslegung der Vorschriften des OR über die Unmöglichkeit der Erfüllung führt zum gleichen Ergebnisse. Der Importeur ist berechtigt, die restlichen Mengen der Abschlüsse zu annullieren.

Hierbei ist allerdings hinzuzufügen, dass auch die Importeure ihrerseits ihre Abnehmer nicht behaften und sie an ihrer Abnahmepflicht festhalten können. Denn nach Art. 107 des OR ist der Käufer jederzeit berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, sofern ihm nicht der vollständige Leistungsgegenstand geliefert wird. Die Frage, ob in diesem Sinne die Importeure berechtigt sind, gegen den Willen ihrer Abnehmer die Ablieferung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, ist daher zu verneinen.

4. Wie verhält es sich, wenn in den Lieferungsverträgen besondere Vorbehalte gemacht worden sind, Kriegsklauseln u. dergl.?

Vielfach pflegen in den Verträgen mit den Abnehmern besondere Vorbehalte, sei es ganz allgemein, sei es speziell

für den Kriegsfall aufgenommen zu werden, wornach der Verkäufer sich ausdrücklich das Recht ausbedingt, bei Eintreten bestimmter Ereignisse vom Vertrage zurückzutreten (Kriegsklau„el im weitern Sinne). Der Inhalt solcher Klauseln ist äussert verschieden. Es empfiehlt sich daher, die einzelnen Fälle genau auseinanderzuhalten. Die schweizerische Rechtsprechung hat sich auffallenderweise noch niemals eingehender mit solchen Klauseln beschäftigt. Wohl aber besteht hierüber eine sehr reiche und im allgemeinen übereinstimmende deutsche Praxis. Die Vorbehalte erwähnen zum Teil ausdrücklich Krieg und andere Fälle höherer Gewalt. Übliche Formeln sind: „Feuer, Streik, Beschädigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten," „Mobilmachung, Krieg etc. entbinden von der Lieferfrist," „Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Krieg und Mobilmachung gehören, berechtigen uns, die Lieferpflicht aufzuheben". Zum Teil bedienen sie sich abgeblasster Wendungen wie: „Unter den durch den Krieg bedingten Vorbehalten," „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten."

a) Zunächst fragt sich, ob die Kriegsklausel nur dann zum Rücktritte berechtigt, wenn infolge Kriegsausbruchs die Lieferung tatsächlich unmöglich geworden ist, oder schon bei Ausbruch des Krieges als solchem. Die Praxis hat sich übereinstimmend auf den Boden der letztern Auffassung begeben. Mit Recht, denn da ja Krieg als Anwendungsfall von höherer Gewalt schon von Gesetzes wegen von der Lieferpflicht befreit, kann die Aufnahme eines besondern Vorbehalts keinen andern Sinn haben, als dass der Verkäufer vom Beweise der Unmöglichkeit entbunden zu sein beabsichtigt. Er will in seinem Entschlusse frei bleiben und sich nicht in seine Interna einblicken lassen. Vergl. die Entscheide des Deutschen Reichsgerichts RGE 87, 92; Jur. Wochenschr. 1915, 912. 1916, 115; LZ 1916, S. 54, Nr. 10, S. 234, Nr. 10, S. 239, Nr. 15, S. 316, Nr. 11, S. 748, Nr. 7, S. 875, Nr. 4; OLG Dresden

in Jur. Wochenschr. 1915, 934; OLG Düsseldorf in JW 1915, 1039; OLG Hamburg in LZ 1916, S. 346, Nr. 9, S. 566, Nr. 11 und 12; OLG Dresden in LZ 1916, S. 7464, Nr. 3. S. a. Starke, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges, Berlin 1915; derselbe LZ 1915, 668 ff.; Düringer LZ 1915, S. 9; Wirtz in Jur. Wochenschr. 1915, 900; Hans. Gerichtsztg Hptbl. 1915, Nr. 51; 1916, Nr. 3; 1915, Nr. 75.

Vorausgesetzt ist freilich, dass der Krieg eine Einwirkung auf den Handel der in Frage kommenden Länder auszuüben geeignet ist. Ein Krieg in Südamerika oder Australien würde die Beziehungen schweizerischer Importeure wenig berühren.

b) Manche Klauseln entbinden von der Lieferungspflicht schlechthin, andere sehen nur die Verhinderung rechtzeitiger Lieferung vor. In diesem Falle fällt die Lieferungspflicht als solche nicht dauernd weg. Doch führt dies nach den vorigen Ausführungen über die wirtschaftliche Unmöglichkeit bei blosser Verzögerung im Ergebnis auf dasselbe hinaus.

c) Einzelne Klauseln berechtigen den Verkäufer im Kriegsfalle dazu, den Rücktritt zu erklären, andere bestimmen nur, dass die Erfüllungspflicht ausgeschlossen ist. Im ersten Falle kann der Verkäufer durch seine einseitige Erklärung das Dahinfallen des ganzes Vertrags bewirken, mag auch die Erfüllung später wieder möglich werden. Im zweiten Falle entbindet der Krieg nur so lange, als der Krieg, bezw. die Erfüllungsmöglichkeit andauert. Es würden somit bei Sukzessivlieferungsverträgen spätere Abrufe wirksam bleiben. Ob das eine oder andere Platz greift, ist Auslegungsfrage.

d) Auslegungsfrage ist ferner, welche Bedeutung den verschiedenen Klauseln beizulegen ist. Werden Krieg oder Mobilisation, sei es ausschliesslich, sei es in Verbindung mit andern Fällen höherer Gewalt, ausdrücklich erwähnt, so fällt der Vertrag dahin. Gleiches gilt, wenn die Vorbehalte höhere Gewalt im allgemeinen erwähnen, ohne

deren einzelne Anwendungsfälle einzeln aufzuzählen; denn Krieg fällt unstreitig unter den Begriff der höhern Gewalt. S. Entsch. d. Deutschen Reichsg. v. 14. April 1916, LZ 1916, S. 875, Nr. 4. Zweifel entstehen bei Klauseln allgemeineren Inhalts. So wird z. B. das Recht zur Aufhebung des Vertrags anzunehmen sein, wenn die Klausel lautet: „Wir behalten uns das Recht vor, die Abschlüsse zu streichen, wenn politische oder andere Umstände uns dies angezeigt erscheinen lassen." Damit ist das Recht, den Vertrag aufzuheben, in das Ermessen des Verkäufers schlechthin gestellt worden. Es liegt ein Vertrag mit einer resolutiven Potestativbedingung vor. Anders, wenn nur bestimmt wird: „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten" u. dergl. Hier muss der Verkäufer den Beweis der tatsächlichen Unmöglichkeit erbringen. Eine derart allgemeine Klausel darf nicht über ihren Wortlaut ausgedehnt werden. So auch Reichsg. v. 29. Februar 1916 in LZ 1916, S. 748, Nr. 7.

5. Ist der Importeur berechtigt, falls ihm von den Werken oder Verbänden Abschlüsse gestrichen werden, seinen Kunden gegenüber dasselbe vorzunehmen?

An und für sich, d. h. unter normalen Verhältnissen, wäre der Verkäufer nicht von seiner Lieferfrist entbunden, wenn ihn der Verkäufer seinerseits im Stiche lässt. Vielmehr bliebe er damit der Verpflichtung unterworfen, sich die Ware anderwärts zu beschaffen oder doch wenigstens deren Beschaffung zu versuchen. Erst wenn sich zeigt, dass ihm dies unmöglich ist oder dass er die Ware nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten, unter Bezahlung eines exorbitant hohen Preises zu beziehen in der Lage wäre, würde er von seiner Lieferungspflicht befreit. Allein der vom Bundesgerichte aufgestellte Satz, dass der Verkäufer alles tun müsse, was ihm nach den Grundsätzen der guten Treue zugemutet werden darf, verlangt in Kriegszeiten eine andere Deutung als unter normalen Umständen. Es ist zu beachten, dass der Krieg im Grosshandel eine

Reihe eigenartiger, mit dem Friedenszustand durchaus unvergleichbarer Konstellationen schafft, denen der Richter Rechnung tragen muss. In Kriegszeiten pflegen die Verkäufer ihre bisherigen Kunden zu bevorzugen oder ihnen allein zu liefern, namentlich wenn ohnehin eine erhebliche Stockung des Absatzes eintritt. Man darf daher annehmen, dass es dem Importeur von vornherein unmöglich ist, sich die Ware anderwärts zu beschaffen, oder dass er zum mindesten einen unverhältnismässig hohen Preis dafür zu entrichten hat. Vergl. Schumacher in LZ 1916, S. 142. Nur bei Blankoverkäufen wird man dem Verkäufer das Risiko auferlegen müssen.